

nahmen auf Grund von Anordnungen gemäß §§ 18 und 26 hat der Betroffene das Recht des Einspruchs bei dem staatlichen Organ, das die Maßnahmen getroffen hat. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung schriftlich zu erheben oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist dieser an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch die Vollstreckung vorübergehend ausgesetzt werden.

**Schlußbestimmungen**

§ 28

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen,

§ 29

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) das Gesetz betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. I S. 306);
  - b) Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721);
  - c) Anweisung Nr. 1 betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 5. Oktober 1945;
  - d) § 7 und andere widersprechende Teilbestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532).
- (3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über
  - a) Schutzimpfungen;
  - b) Herstellung und Verkehr mit Impfstoffen, Seren, Bakteriophagen sowie über den Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten;
  - c) Bekämpfung der Tuberkulose;
  - d) Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;
  - e) Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten, soweit sie diese Verordnung ergänzen;
  - f) Hafenärztlicher Dienst und Schifffahrt sowie Luftverkehr, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen;
  - g) Prophylaxe und Heilfürsorge, Hygiene, Schutz von Mutter und Kind, Jugendgesundheitsschutz und Jugendförderung, Schule, Erziehung und Betreuung in Einrichtungen, wissenschaftliche und Forschungstätigkeit, die gleichzeitig Sondervorschriften zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erhalten;
  - h) internationale Sanitätsabkommen.

Berlin, den 18. Mai 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium für  
Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.**

Vom 8. Juni 1955

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

§ 1  
**Neuaufnahme von Ausbildungsberufen**

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
1145	Zootierpfleger ..	3	14
2216/05	Steinfacharbeiter (Granit) 2		14
2534/04	Druckgießer ..	2	14
2674/01	Traktoren- und Landmaschinenschlosser ..	3	14
2674/02	Traktorist ..	2	14
2722/09	Fahrleitungsmonteur ..	2 <sup>1/2</sup>	14
3035	Mühlenbauer ..	3	14

(2) Für das Handwerk wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) folgender Beruf neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
3351	Buchdrucker.....	3	14

(3) Für die sonstige Wirtschaft wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgender Beruf neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
6371/04	Zahnärztliche Helferin ..	2	16

§ 2  
**Streichung von Ausbildungsberufen**

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2282/03	Keramdreher
2674/01	Betriebsschlosser (Traktoren)
2674/02	Betriebsschlosser (Landmaschinen)

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) wird für die sonstige Wirtschaft folgender Beruf gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
3791	Zigarrenmacher

\* 1. DB (GBl. 1954 S. 712)